



REGLEMENT ABSENZENWESEN 1. – 3. KLASSE

von der Lehrerkonferenz erlassen am 17. Mai 2000 - aktualisierte Fassung ab SJ 2020/21

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Schulordnung (Art. 2) reglementiert die Schulleitung die Absenz vom Unterricht und die Gewährung von Urlauben.

Dieses Reglement Absenzenwesen gilt für die schulpflichtige Ausbildungszeit der ersten bis dritten Gymnasialklassen (7.- 9. Schuljahr).

Pflichten

- Schüler* Die Schülerinnen und Schüler sind zum pünktlichen und vollständigen Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen verpflichtet (Art. 12 der Schulordnung).
- Eltern* Absenzen vom Unterricht von der ersten bis zur dritten Klasse des Gymnasiums erfordern eine schriftlich begründete Entschuldigung, welche von den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge zu unterzeichnen ist (Art. 14 der Schulordnung).
- Meldepflicht der Eltern* Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Tage dem Unterricht fern, ist das Schulsekretariat unverzüglich zu benachrichtigen (Art. 15 der Schulordnung).
- Obhutspflicht der Schule* Wenn sich bei einer Schülerin oder einem Schüler Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen, kann die Schulleitung zum Wohle der Schülerin oder Schülers ein Arzteugnis verlangen (Art. 4 der Schulordnung).

Absenzenverwaltung

- Erfassung* Absenzmeldungen werden für jede Schülerin und jeden Schüler im webbasierten Schulnetz für jede Lektion von der jeweiligen Fachlehrperson erfasst .
- Einsichtsrecht* Die Schülerin oder der Schüler sowie die Klassenlehrperson und die Schulleitung haben jederzeit in Schulnetz Einsicht in die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers.
Der Informationsaustausch zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge und der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung ist auch bei den Absenzen gewährleistet (Art. 4 der Schulleitung).
- Absenzenbüchlein* Mit dem Absenzenbüchlein ist sichergestellt, dass unerwartete Absenzen (Krankheit, Unfall usw.) oder begründete Urlaubsgesuche für voraussehbare Absenzen jeweils von den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge mit Unterschrift bestätigt werden.

Entschuldigung von Krankheit, Unfall usw. bei Rückkehr in den Unterricht

<i>Entschuldigung durch die Eltern</i>	Bei Rückkehr des Kindes in den Unterricht begründen die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge die Absenzen mit dem Absenzenbüchlein und sie unterschreiben diesen Eintrag zuhanden der Klassenlehrperson.
<i>Frist</i>	Diesen Eintrag im Absenzenbüchlein muss die Schülerin oder der Schüler der Klassenlehrperson innert 5 Schultagen nach Rückkehr in den Unterricht der Klassenlehrperson unaufgefordert vorzeigen.
<i>Bestätigung durch Klassenlehrperson</i>	Die Klassenlehrperson bestätigt ebenfalls mit Unterschrift und Datum den Erhalt der Entschuldigung im Absenzenbüchlein.
<i>Verarbeitung</i>	Die Klassenlehrperson bündelt in Schulnetz die entsprechenden Absenzmeldungen zu einer Absenz und erfasst die Entschuldigung in Schulnetz .
<i>Kontakt mit den Fachlehrpersonen</i>	Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, sich bei den Fachlehrpersonen über den verpassten Stoff zu informieren. Das Vorzeigen des Absenzenbüchleins zur Entschuldigung bei jeder Fachlehrperson entfällt.

Vorgehen bei voraussehbaren Urlaubsgesuchen in begründeten Fällen, Trainings usw.

<i>Frist</i>	Für ein begründetes Urlaubsgesuch ist wenn immer möglich eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.
<i>Begründung</i>	Urlaubsgesuche müssen begründet sein. Die Bündner Kantonsschule kennt keine frei beziehbaren Tage (Jokertage, Kontingentstage) für die 1.-3. Klassen.
<i>Bewilligung durch die Klassenlehrperson</i>	Urlaubsgesuche bis zu einem Tag werden von den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge im Absenzenbüchlein begründet und der Klassenlehrperson zur Bewilligung weitergereicht. Die Bewilligung erfolgt mit Bestätigung an die Eltern und einer Erfassung in Schulnetz.
<i>Bewilligung durch die Schulleitung</i>	Urlaubsgesuche für mehrere Tage sowie regelmässige Absenzen (Trainingseinheiten bei Nachwuchsförderung, Therapien usw.) werden vom zuständigen Mitglied der Schulleitung behandelt. Ein entsprechendes Konzept regelt die Sportförderung von Leistungssportlern im Einzelnen. Die Bewilligungen erfolgen mit Bestätigung an die Eltern und einer Erfassung in Schulnetz.

Turndispensationen, Schulveranstaltungen

<i>Turndispensationen</i>	Turndispensationen bis zu zwei Wochen sind mit einem Arzzeugnis zu belegen und werden der Lehrperson in Turnen und Sport zu Beginn der Dispensation vorgezeigt. Turndispensationen, die länger als zwei Wochen dauern, werden von den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge dem zuständigen Mitglied der Schulleitung mit Kopie des Arzzeugnisses (Formular Ärztliches Zeugnis für die Dispensation vom Sportunterricht des Gesundheitsamtes Graubünden) zugestellt.
---------------------------	---

*Schwimm-
unterricht* Schülerinnen und Schüler, welche am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen können, holen nach Absprache mit der Lehrperson in Turnen und Sport den versäumten Stoff im Rahmens des Freifaches nach.

*Schul-
veranstaltungen* Abwesenheiten aufgrund schulinterner Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Schule (Mittelschulmeisterschaften, Probetage des kanti-chors, Orchesters, Kadettenmusik, DKG, Chor rumantsch, Coro Italiano, kanti-s-wings) werden von der jeweiligen verantwortlichen Lehrperson dem Sekretariat gemeldet und zentral durch die Administration oder das zuständige Mitglied der Schulleitung in Schulnetz erfasst und entschuldigt.

Massnahmen

*Unentschuldigte
Absenzen* Als unentschuldigt gelten alle Absenzen, für welche kein Urlaub eingeholt wurde oder welche nicht vorschriftsgemäss entschuldigt wurden.

Zeugniseintrag Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis ausgewiesen.

Strafarbeit Ist eine Absenz nach der Rückkehr der Schülerin/des Schülers nicht innert zehn Tagen ordnungsgemäss entschuldigt, erteilt die Klassenlehrperson zwei Stunden Strafarbeit.

*Schriftliche
Verwarnung* Bei wiederholter Nichteinhaltung der Fristen informiert die Klassenlehrperson die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge und das für die Klasse zuständige Mitglied der Schulleitung. Das zuständige Mitglied der Schulleitung verfügt eine schriftliche Verwarnung.

*Ultimatum und
Schulabschluss* Schwere Verstösse gegen das Absenzenreglement können zu einer schriftlichen Verwarnung und einem Abzug im Betragen bis zur Wegweisung von der Schule führen. In diesen Fällen sind die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge über die Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

*Kontingents-
system ab den 4.
Klassen* Bei schweren Verstössen gegen das Absenzenwesen im Verlauf der dritten Klasse kann die Schulleitung als weitere pädagogische Massnahme den Kontingentsbezug im ersten Jahr des neuen Absenzenwesens einschränken.

Chur, 10. August 2020
Bündner Kantonsschule
Schulleitung